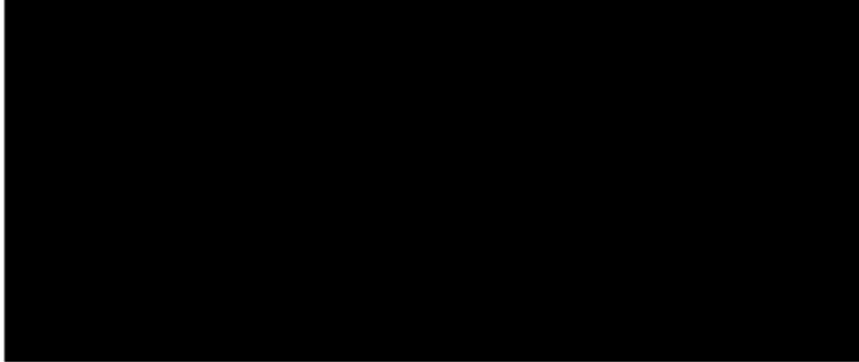




Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-518

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref5@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 01.04.2015

GESCHÄFTSZ. **V-642**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

HIER Prüfbericht zur BKA-Zentraldatei "PMK-links-Z" (24. Tätigkeitsbericht 2011-2012 des
BfDI, Abschnitt 7.4.4)

BEZUG Ihre E-Mails vom 09.05.2014 und 11.06.2014

ANLAGEN - 1 -



mit E-Mail vom 09.05.2014 baten Sie um Zusendung des Prüfberichts zur BKA-Zentraldatei „PMK-links-Z“. Mit E-Mail vom 11.06.2014 haben Sie sich mit einer Schwärzung der im Bericht enthaltenen personenbezogenen Daten einverstanden erklärt.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag gemäß § 1 Abs. 1 IFG, Ihnen das o. g. Schriftstück zu übersenden, gebe ich teilweise statt. Eine Kopie des gewünschten Schriftstücks habe ich diesem Schreiben elektronisch als Anlage beigefügt.
Es enthält die von Ihnen bereits gebilligten Schwärzungen der personenbezogenen Daten und Schwärzungen, für die nach den Ausschlussstatbeständen des § 3 Nr. 2 und 4 IFG ein Anspruch auf Informationszugang nicht besteht. Der Prüfbericht war ursprünglich eingestuft als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)“. Diese Einstufung wurde für den nicht geschwärz-



ten Bereich des Prüfberichts aufgehoben. Die neben den personenbezogenen Daten geschwärzten Teile des Berichts bleiben weiterhin als VS-NfD eingestuft, da sie einzelfall- bzw. personenbeziehbare Informationen enthalten, einen Eindruck vom kriminalpolizeilichen Kenntnisstand zum Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - links“ vermitteln, Kriminaltaktik und Bekämpfungsstrategien beinhalten. Das Bekanntwerden dieser Informationen kann somit die öffentliche Sicherheit gefährden (§ 3 Nr. 2 IFG). Eine Einstufung als VS-NfD für diese Teile des Berichts bleibt daher notwendig und lässt gem. § 3 Nr. 4 IFG keinen Informationszugang zu. Die Kopie der von Ihnen gewünschten Unterlagen habe ich daher entsprechend geschwärzt, so dass der Zugang gemäß § 7 Abs. 2 IFG teilweise erfolgt.

2. Für die Herausgabe des Schriftstücks werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erhoben werden (Anschrift: Husarenstr. 30, 53117 Bonn).

Eine einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz oder unter Verwendung eines De-Mail-Kontos mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz genügt für das Einlegen eines Widerspruchs nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet